

Dr. Stefan Stelzl, veröffentlicht in ZahnarztMagazin 1/99, 6ff

Weiterbildungsrecht der Ärzte und Zahnärzte:

Klinikjahr in der KfO-Weiterbildung nicht zwingend

Das Verwaltungsgericht Stuttgart ist in einem durch Vergleich erledigten Rechtsstreit der Auffassung gefolgt, dass das in der Weiterbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg (WBO) geforderte Klinikjahr für die kieferorthopädische Weiterbildung nicht abgeleistet werden muss, sondern das die dreijährige Weiterbildung auch bei einem niedergelassenen Kieferorthopäden in vollem Umfang abgeleistet werden kann.

Die im Folgenden zitierten Vorschriften beziehen sich - soweit nichts anderes ausgeführt - auf die in Baden-Württemberg geltenden Gesetze. Andere Weiterbildungsordnungen enthalten allerdings ähnliche Regelungen.

1. WBO vom 07.12.1991

Die von 1991 bis August 1996 geltende Weiterbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg (WBO 1991) verlangte, dass von der 3-ährigen fachspezifischen Weiterbildungszeit im Bereich Kieferorthopädie mindestens ein Jahr an einer kieferorthopädischen Abteilung von Zentren für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an einer Universität oder ähnlichen Einrichtungen abgeleistet werden musste. Die entsprechende Vorschrift lautete wie folgt:

§ 13

1. Die fachspezifische Weiterbildungszeit beträgt 3 Jahre; davon mindestens ein Jahr an einer Weiterbildungsstätte nach Abs. 2.
2. Eine Weiterbildungszeit an kieferorthopädischen Abteilungen von Zentren für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an einer Universität oder in einer anderen anerkannten Einrichtung der Landeszahnärztekammer kann bis zu 3 Jahren angerechnet werden.
3. Eine Weiterbildungszeit bei einem ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt für Kieferorthopädie kann bis zu 2 Jahren angerechnet werden.

...

Aufgrund dieser Vorschrift hatte die LZK B.-W. niedergelassene Kieferorthopäden höchstens für zwei Jahre zur Weiterbildung ermächtigt (zur dreijährigen Weiterbildungsermächtigung nach der neuen WBO s. unten). Das in § 13 Abs. 1 WBO 1991 genannte Klinikjahr wurde als zwingend und verbindlich angesehen.

Bekanntlich war das Stellenangebot in Universitätskliniken aber völlig ungenügend, so dass es zu Auswüchsen kam, etwa dass die - wenigen - angenommenen Bewerber ihr Gehalt praktisch selbst mitbringen mussten, um überhaupt eine Chance auf eine Klinikstelle zu haben.

Ähnliche Vorschriften befinden sich beispielsweise in § 22 der WBO der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

2. Kammer- bzw. Heilberufsgesetze

Die Landeszahnärztekammern sind in der Aufstellung und Abfassung der Weiterbildungsordnungen nicht frei, sondern an die Vorschriften der Kammer- bzw.

Dr. Stefan Stelzl¹

Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Stefan.Stelzl@Stelzl-RA.de

Daniela Stelzl²

Rechtsanwältin
Familienrecht
Daniela.Stelzl@Stelzl-RA.de

Zettachring 8 A
70567 Stuttgart
Tel.: 0711 49097480
Fax: 0711 49097489
www.Stelzl-RA.de

USt-Id Nr.: 97345/38616

BW Bank Stuttgart
Kto-Nr.: 7421017400
BLZ: 600 501 01

IBAN:
DE03600501017421017400
BIC: SOLADEST

¹ Mitglied bei:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Anwaltverein Stuttgart e.V.
Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte
im Medizinrecht e.V.
Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im
Deutschen Anwaltverein e.V.
Deutsche Gesellschaft für Kassen-
Arztrecht e.V.
Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im
Deutschen Anwaltverein

² Mitglied bei:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Anwaltverein Stuttgart e.V.
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im
Deutschen Anwaltverein e.V.

Heilberufsgesetze gebunden. Für Baden-Württemberg befindet sich unter den "Allgemeinen Vorschriften" zur Weiterbildung in § 38 Abs. 2 Nr. 4 KG (Gesetz über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsgerechtbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten (Kammergesetz) vom 08.02.1978) die Ermächtigungsgrundlage für die Ausgestaltung der Weiterbildung. Die Vorschrift lautet wie folgt:

"In der WBO sind insbesondere zu regeln:

Der Inhalt und die Mindestdauer der Weiterbildung nach § 34, insbesondere Inhalt, Dauer und Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte, ..."

In Abschnitt III., den "Besonderen Vorschriften über die zahnärztliche Weiterbildung" heißt es in § 43 Abs. 2 wie folgt:

"Die Weiterbildung kann auch bei einem ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt durchgeführt werden."

Eine entsprechende Vorschrift findet sich in anderen Kammer- bzw. Heilberufsgesetzen, beispielsweise in Art. 45 Abs. 5 des Bayerischen Heilberufes-Kammergesetzes.

3. Kein Klinikjahr erforderlich

Die genannten Vorschriften sehen also vor, dass die Weiterbildung insgesamt bei einem hierfür ermächtigten Zahnarzt durchgeführt werden kann. Von einem Klinikjahr ist hier nicht die Rede. Da die Landeszahnärztekammern trotz der grundsätzlichen Ermächtigung, die Einzelheiten der Weiterbildung auch für den Bereich der Kieferorthopädie zu regeln, an die Vorschriften der Landesgesetze und damit beispielsweise auch an § 43 Abs. 2 KG B.-W. gebunden sind, hat das Verwaltungsgericht Stuttgart folgerichtig geschlossen, dass das Erfordernis des Klinikjahrs in der WBO B.-W. gegen das höherrangige Recht des Kammergesetzes verstößt.

Da die neue, seit 06.08.1996 geltende WBO (WBO 1996) in der Übergangsbestimmung des § 24 regelt, dass alle Zahnärztinnen und Zahnärzte, die sich bei Inkrafttreten der neuen WBO bereits in der Weiterbildung befanden, diese noch nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen können, bedeutet dies, dass alle Weiterbildungsassistenten, die ihre Weiterbildung vor dem 06.08.1996 begonnen haben, in den Genuss kommen können, ohne Klinikjahr zum Fachgespräch zugelassen zu werden, wenn sie eine dreijährige Weiterbildung bei einem niedergelassenen Kieferorthopäden absolviert haben. Gleiches gilt in anderen Bundesländern, wo die entsprechenden Vorschriften nicht wie in Baden-Württemberg geändert wurden, sondern der alte Rechtszustand fortbesteht.

4. Rechtliche Würdigung

§ 43 Abs. 2 KG erlaubt es - wie ausgeführt - die kieferorthopädische Weiterbildung bei einem ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt zu absolvieren. Die Vorschrift unterscheidet sich insoweit von den speziellen Vorschriften für Ärzte und Tierärzte. In der entsprechenden Regelung für Ärzte (§ 40 Abs. 2 KG) kann die Weiterbildung nach Maßgabe der WBO bis zur Höchstdauer von drei Jahren der Weiterbildungszeit des jeweiligen Gebietes oder Teilgebietes auch bei einem ermächtigten niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. Hier ist explizit ein Vorbehalt für weitergehende Vorschriften der WBO aufgenommen. Bei den Tierärzten lautet die entsprechende Regelung wie folgt:

"Die Weiterbildung kann auch in zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder teilweise bei einem niedergelassenen Tierarzt durchgeführt werden."

Auch hier existiert also ein Vorbehalt, nach dem die Weiterbildung nur teilweise bei einem ermächtigten niedergelassenen Tierarzt durchgeführt werden kann. Demgegenüber ist in § 43 Abs. 2 KG, also der die Zahnärzte betreffenden Vorschriften eine Einschränkung nicht vorgenommen. Neben dem Wortlaut spricht also auch die systematische Auslegung der einschlägigen Vorschriften dafür, daß im Bereich der zahnärztlichen Weiterbildung ein Klinikjahr tatsächlich nicht gefordert werden kann.

5. Nichtigkeit der WBO-Vorschriften

Wenn aber ein Klinikjahr nicht gefordert werden kann, so ist die Vorschrift des § 13 Abs. 1 der WBO 1991 wegen Verstoßes gegen das höherrangige Recht nichtig. Dies muss konsequenterweise dann auch für die Vorschrift des § 13 Abs. 3 WBO 1991 gelten, wobei die Weiterbildungszeit bei einem ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt für Kieferorthopädie nur bis zu zwei Jahren angerechnet werden kann.

Lässt das Kammergesetz zu, dass die Weiterbildungszeit insgesamt bei einem Zahnarzt durchgeführt werden kann, so verstoßen auch die bisherigen Weiterbildungsermächtigungen für die Dauer von nur zwei Jahren gegen die Intention des Kammergesetzes, eine einheitliche Weiterbildung zuzulassen. Die Kammer kann sich deshalb auch nicht mit Erfolg darauf berufen, der weiterbildende Kieferorthopäde sei ja nur für zwei Jahre ermächtigt gewesen, so dass das dritte Jahr aus diesem Grunde nicht anerkannt werden könne. Diese Auffassung verstößt ebenso gegen das Kammergesetz, wie die Auffassung, dass ein Klinikjahr erforderlich sei.

6. Geltungsbereich der neuen WBO

Wie bereits ausgeführt, ist in Baden-Württemberg am 06.08.1996 eine neue WBO in Kraft getreten. Sinn und Zweck der neuen WBO war es u.a., die Misere bei den kieferorthopädischen Klinikstellen dadurch zu beseitigen, dass die Weiterbildung nunmehr auch für die Dauer von drei Jahren bei einem hierzu besonders ermächtigten Kieferorthopäden durchgeführt werden kann (§ 16 Abs. 2 WBO 1996). Soweit dem Autor bekannt ist, ist die Intention der Kammer aber fehlgeschlagen, da bislang nur eine einzige Kieferorthopädin die dreijährige Weiterbildungsbefugnis beantragt und erhalten hat. Die Änderung der Weiterbildungsordnung hat deshalb nicht für eine Entlastung auf dem Stellenmarkt für Kieferorthopädieassistenten sorgen können.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob auch im Geltungsbereich der neuen Weiterbildungsordnung die dreijährige Weiterbildung bei einem Kieferorthopäden durchgeführt werden kann, der die spezielle Ermächtigung nicht besitzt, sondern der nur - wie bisher üblich - für die zweijährige Weiterbildungszeit ermächtigt ist.

Nach § 35 Abs. 2 KG kann eine Weiterbildungsermächtigung erteilt werden, wenn der weiterbildungswillige Arzt fachlich und persönlich geeignet ist. Nach § 38 Abs. 2 Nr. 5 KG sind in der Weiterbildungsordnung insbesondere die Voraussetzungen für die Ermächtigung von Kammermitgliedern zur Weiterbildung und für die Zulassung von Weiterbildungsstätten zu regeln. Für den Bereich der Kieferorthopädie hat die Landeszahnärztekammer dies in § 16 Abs. 4 WBO 1996 getan.

Die Ermächtigung eines niedergelassenen Zahnarztes für die dreijährige fachspezifische Weiterbildung setzt danach voraus, dass in der Praxis eine der Weiterbildung im klinischen Bereich entsprechende Weiterbildung abgeleistet werden kann, wobei die

Einzelheiten in Richtlinien geregelt sind (Richtlinien für die Erteilung einer dreijährigen Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung einer niedergelassenen Zahnärztin oder eines niedergelassenen Zahnarztes mit Gebietsbezeichnung vom 11.10.1996). Hier werden bestimmte Anforderungen an die Praxisausstattung und die durchgeführten Behandlungstechniken gestellt, aber auch festgelegt, dass der weiterbildungswillige Zahnarzt seit mindestens fünf Jahren eine Weiterbildungsermächtigung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie besitzen muss und in dieser Zeit nachweislich Assistentinnen oder Assistenten entsprechend der WBO weitergebildet hat. Außerdem hat er sich durch Fortbildungen auf dem Laufenden zu halten.

Die Landeszahnärztekammer hat damit die Möglichkeit geschaffen, die Weiterbildung bei einem ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt insgesamt durchzuführen. Die WBO 1996 verstößt deshalb wohl nicht mehr gegen § 43 Abs. 2 KG.

Soweit in anderen Bundesländern die Vorschriften der Weiterbildungsordnung nicht geändert wurden, gilt der oben geschilderte Rechtszustand weiter, d.h. das Klinikjahr ist nicht erforderlich

© Dr. Stefan Stelzl
Rechtsanwalt